

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Herr Bundesrat Martin Pfister
3003 Bern

per Mail an:
dilara.bingoel@gs-vbs.admin.ch

Bern, 11. Februar 2026

Anpassung der Rechtsform der RUAG MRO Holding AG: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Im Jahr 2018 hat der Bundesrat eine Entflechtung der 20 Jahre zuvor gegründeten RUAG Holding beschlossen. Die RUAG-Einheiten, die primär für die Armee tätig sind, wurden unter dem Dach der RUAG MRO Holding AG konzentriert und sollten in der Hand des Bundes bleiben. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die damals geschaffenen Strukturen einer privatrechtlichen AG nicht ausreichen, *«damit die politische Führung der RUAG MRO den neuen geopolitischen Herausforderungen und den veränderten sicherheitspolitischen Bedürfnissen hinreichend Rechnung tragen kann.»* Deshalb wird mit der vorliegenden Totalrevision des Bundesgesetzes über Rüstungsunternehmen des Bundes (BGRB) die Überführung der RUAG MRO in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft vorgeschlagen. Mit der neuen Rechtsform der spezialgesetzlichen AG soll der Bund über wirksamere und präziser umschriebene Steuerungsinstrumente verfügen.

Im Zentrum der Unternehmenstätigkeit der RUAG MRO soll weiterhin der Beitrag zur Sicherstellung der Ausrüstung der Armee stehen. Daneben sind weiterhin auch Tätigkeiten zugunsten Dritter möglich, diese würden jedoch präziser geregelt und stärker eingeschränkt, als dies bisher der Fall ist (dies auch aus beschaffungsrechtlichen Gründen). Wie für alle Unternehmen und Anstalten, die nicht der zentralen Bundesverwaltung angehören, aber durch den Bund beherrscht werden oder gesetzlich geschaffen wurden, soll die Steuerung der RUAG MRO neu über die spezifisch festgelegten strategischen Ziele des Bundesrats erfolgen. Der Bundesrat soll zudem künftig dem Verwaltungsrat des Rüstungsunternehmens gegenüber weisungsbefugt sein, *«sofern dies zur Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen nötig ist.»*

Der SGB kann der vorgeschlagenen Umwandlung der Rechtsform der RUAG MRO Holding von einer privatrechtlichen in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft grundsätzlich zustimmen.

Geprüft wurde unter anderem die Alternative einer Integration der RUAG MRO in die zentrale Bundesverwaltung. Der Bundesrat verwirft diese Option unter anderem mit der Begründung, dass die RUAG MRO für ihre Tätigkeit vermehrt auf Partnerschaften, bzw. Leistungen aus dem Markt, angewiesen ist. Dazu möchten wir festhalten, dass dies auf viele Einheiten der zentralen Bundesverwaltung ebenso zutrifft und die öffentliche Auftragsvergabe das entsprechend genutzte Instrument

ist. Angesichts der Tatsache, dass die RUAG MRO heute gut 80 Prozent ihres Umsatzes aus Aktivitäten zugunsten der Armee erwirtschaftet, läge daher eine Integration in das VBS nahezu auf der Hand. Wir teilen aber die vom Bundesrat ebenfalls aufgeführte Begründung, dass eine Eingliederung in die zentrale Bundesverwaltung nicht dem aktuellen Corporate-Governance-Modell des Bundes entsprechen würde. Dieses sieht vor, dass nicht hoheitliche, mehrheitlich preisfinanzierte Dienstleistungen in ausgegliederten Einheiten erbracht werden sollen. Die Gewerkschaften sehen dieses Modell zwar grundsätzlich kritisch und halten es für reformbedürftig. Allfällige Änderungen müssten jedoch ebenso grundsätzlich, und für alle betroffenen Einheiten, vorgenommen werden und nun nicht anhand des «Spartenfalls» RUAG MRO durchexerziert werden. Aus diesem Grund können wir auch nachvollziehen, dass der neue Rechtsstatus der RUAG MRO jener einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft und nicht einer – als dritte Option ebenfalls geprüfte und verworfene – öffentlich-rechtlichen Anstalt entsprechen soll. Dies, obwohl es aus rechtlicher Sicht keine zwingenden Gründe gibt, die für die eine oder die andere Lösung sprechen.

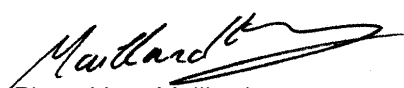
Im Folgenden möchten wir zudem auf drei weitere spezifische Punkte eingehen:

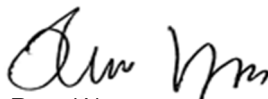
- Artikel 17 Absatz 2 des E-BGRB hält fest, dass das Unternehmen mit den Personalverbänden Verhandlungen zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags führen muss. Letzterer müsse das Personal des Unternehmens und der von ihm kontrollierten Gesellschaften umfassen. Beide Bestimmungen sind aus gewerkschaftlicher Sicht zwingend.
- Der Bundesrat schreibt im erläuternden Bericht, dass noch ein weiterer Vorteil zugunsten der AG (anstelle der Körperschaft oder der Verwaltungsintegration) ins Gewicht fallen würde: *«Sollte später eine Beteiligung Dritter am Rüstungsunternehmen angestrebt und das Gesetz entsprechend angepasst werden, stünde bei der AG die körperschaftliche Struktur bereits zur Verfügung und müsste nicht erst geschaffen werden.»* Dazu bekundet der SGB vorsorglich bereits an dieser Stelle seine kategorische Ablehnung. Die zitierte Bemerkung ist auch nicht schlüssig. Denn, da der Bund mit der vorgesehenen Revision Alleinaktionär der RUAG MRO bleibt, die Beteiligung Privater explizit kein Ziel (mehr) ist und letztere ohnehin einer Gesetzesanpassung bedürfte, kann in diesem Zusammenhang auch nicht von einem «Vorteil» des Status der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft gesprochen werden.
- So wie vorgeschlagen, hält das revidierte BGRB explizit nicht fest, ob die neue Dachgesellschaft *«nur die Rolle einer Holding spielt (Holdingkonzept) oder auch selbst wesentliche Leistungen zur Erfüllung des Unternehmenszwecks (Stammhauskonzept) erbringt»* (Erläuterungen zu Artikel 1 «Gegenstand»). Das halten wir für falsch: Unseres Erachtens sollte dies auf gesetzlicher Stufe festgelegt, und nicht wie vorgesehen in den Statuten präzisiert werden. Und zwar sollte grundsätzlich das Stammhauskonzept gewählt werden.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND


Pierre-Yves Maillard
Präsident


Reto Wyss
Zentralsekretär